

## VERSICHERUNGSSCHUTZ DES AUSTRETENDEN ARBEITNEHMENDEN

---

### I. Grundsätzliches

Mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses endet nicht auch zwingend der Versicherungsschutz des austretenden Arbeitnehmenden. Welche Pflichten hat der Arbeitgebende in diesem Zusammenhang zu beachten und welche Massnahmen sind zu treffen?

### II. Unfallversicherung

Die Versicherung der SUVA ist noch 30 Tage über das Austrittsdatum hinaus gültig (so genannte Nachdeckung). Gemäss Art. 3 Abs. 2 UVG endet der Versicherungsschutz mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Somit ist also auch bei längerem unbezahltem Urlaub Vorsicht geboten.

Tritt ein Arbeitnehmender innert 30 Tagen kein neues Arbeitsverhältnis an, besteht die Möglichkeit, die obligatorische Unfallversicherung durch eine Abredeversicherung bis zu 180 Tage zu verlängern. Der Arbeitgeber muss den austretenden Arbeitnehmenden schriftlich über das Recht zum Übertritt in die Abredeversicherung und über den allfälligen Verlust der Unfalldeckung informieren. Besteht der Versicherungsschutz des UVG oder der Abredeversicherung nicht mehr, müssen sich die Betroffenen bei ihrer privaten Krankenkasse gegen Unfall versichern.

Arbeitslose Personen sind, solange sie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, automatisch bei der SUVA gegen Unfall versichert (Unfallversicherung für Arbeitslose UVAL).

### III. Krankentaggeldversicherung

Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses scheiden Arbeitnehmende grundsätzlich aus der kollektiven Krankentaggeldversicherung aus. Nach Art. 71 Abs. 1 KVG (Krankenversicherungsgesetz) hat der austretende Mitarbeiter das Recht, innert 90 Tagen in die Einzelversicherung überzutreten. Der Arbeitnehmende ist auf dieses Recht schriftlich hinzuweisen. Für diese Orientierung trägt der Arbeitgeber die Beweislast (Art. 9 Abs. 1 Anhang 10 zum LMV). Unterlässt er die Mitteilung, bleibt die versicherte Person in der Kollektivversicherung. Die Frist von 90 Tagen zur Geltendmachung des Übertrittsrechts läuft erst ab Erhalt der Mitteilung.

Gemäss Art. 71 Abs. 1 KVG dürfen für die Einzelversicherung keine neuen Versicherungsvorbehalte angebracht werden, falls keine höheren Leistungen versichert werden. Ferner ist bei der Festlegung der Prämie das im Kollektivvertrag massgebende Eintrittsalter beizubehalten ist.

#### **IV. Pensionskasse**

Die statutarische Freizügigkeitsleistung (bzw. das Vorsorgekapital) muss der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden. Bei Fehlen einer neuen Arbeitsstelle muss das Kapital entweder der "Stiftung Auffangeinrichtung BVG" oder auf ein Freizügigkeitskonto bei einer Bank überwiesen werden. Dem Arbeitnehmenden obliegt die Pflicht, die angestammte Pensionskasse darüber in Kenntnis zu setzen, wohin das Kapital zu überweisen ist.

Für die Risiken Tod und Invalidität bleiben die Mitarbeitenden während einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert. Wird vorher ein neues Arbeitsverhältnis begründet, so erfolgt die berufliche Vorsorge durch die Pensionskasse des neuen Arbeitgebers (Art. 10 Abs. 3 BVG).

#### **V. Arbeitslosenversicherung**

Hat der Austretende keine neue Stelle, wird er sich in der Regel bei der Arbeitslosenkasse / RAV anmelden, was am ersten Tag der Arbeitslosigkeit zu erfolgen hat. Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung entsteht nach einer Wartefrist von 5 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit (Art. 18 Abs. 1 AVIG). Damit der Arbeitnehmer seine Ansprüche geltend machen kann, benötigt er eine Bescheinigung des Arbeitgebers über seinen bisherigen Verdienst.

#### **VI. AHV-Pflicht**

Arbeitnehmende, die nach ihrem Austritt kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielen und auch nicht arbeitslos gemeldet sind, müssen einen Mindestbeitrag in die AHV einzahlen, um spätere Rentenkürzungen zu vermeiden.

---

Zürich, Juni 2010

**Auskunft:** SBV-Rechtsdienst, Hotline, Tel. 044 258 82 00